

Ansicht von Waldenburg, 1839. Rechts das 1848 zerstörte Schloss der Fürsten von Schönburg-Waldenburg. Dort befand sich der Verwaltungssitz der 1819 gegründeten Sparkasse.

Die Fürstlich Schönburgische Sparkasse Waldenburg 1819 bis 1945

Michael Wetzel

- 1 Vgl. u. a. Felix Braedt: Das Sparkassenwesen im Königreich Sachsen. Tübingen 1912, S. 2 ff.; Adolf Trende: Geschichte der deutschen Sparkassen bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts. Stuttgart 1957, S. 212.
- 2 Vgl. Johann Wilhelm Sigmund Lindner: Peter Karl Wilhelm Graf von Hohenthal. Eine kurze Darstellung seiner Lebens- und Handelsweise. Ilmenau 1827.

Zu Recht gilt die Eröffnung der Sparkasse in Königsbrück durch den Grafen Peter Carl Wilhelm von Hohenthal (1754–1825) zu Jahresbeginn 1819 als die Geburtsstunde des sächsischen Sparkassenwesens.¹ Nahezu unbeachtet blieb in der Literatur jedoch, dass in einem ganz anderen sächsischen Landesteil beinahe zeitgleich noch eine weitere Gründung vorgenommen wurde, die durch das Engagement ihres Initiators, ihre Stabilität und Langlebigkeit als mindestens ebenso folgenreich für die Etablierung der Sparkassen im Königreich Sachsen anzusehen ist, wie ihr Königsbrücker Pendant. Die Rede ist von der Fürstlichen Sparkasse Waldenburg, die ihr erstes Statut am 13. August 1819 von dem in Waldenburg residierenden Fürsten Otto Victor I. von Schönburg (1785–1859) erhielt und bis zur Enteignung der Adelsfamilie von Schönburg nach dem Zweiten Weltkrieg unter ihrer Leitung und Aufsicht stand. Die gut dokumentierte Gründungsgeschichte der Waldenburger Einrichtung beschreibt in Verbindung mit den Vorgängen in Königsbrück sehr grundsätzlich, wie der Sparkassengedanke in Sachsen aufgenommen und umgesetzt wurde.

Gründungen auf adlige Initiative

Dass beide Geldinstitute auf adlige Initiativen hin entstanden, kam nicht von ungefähr. Graf Hohenthal und Fürst Otto Victor I. von Schönburg kannten einander und standen sich geistig sehr nahe. Hohenthal, seit 1800 Präsident des Appellationsgerichts und seit 1807 sächsischer Konferenzminister, war u. a. Besitzer der Standesherrschaft Königsbrück.² Otto Victor hatte nach Erbstreitigkeiten bis 1813 mit seinen drei nachgeborenen Brüdern prozessiert und schließlich die Herrschaft Waldenburg übernommen.³ Beide konnten in ihren Besitzungen einen sehr patriarchalischen Herrschaftsstil entfalten – Otto Victor noch stärker als Hohenthal, da sich seine Familie viel weitergehender Sonderrechte erfreute, die bei der Eingliederung der ehemals reichsunmittelbaren Schönburgischen Herrschaften in das Kurfürstentum Sachsen durch die Rezesse von 1740 ausdrücklich garantiert worden waren.⁴ Beide gehörten den sächsischen Ständeversammlungen an und zählten überdies zu den Führungspersönlichkeiten der sächsischen Erweckungsbewegung,



indem sie Kontakte zur Herrnhuter Brüdergemeine pflegten, pietistisch gesinnte Geistliche auf ihre Pfarrstellen beriefen, Mission und Bibelverbreitung unterstützten – Hohenthal war Gründer und Präsident der Sächsischen Bibelgesellschaft – und sich als Gegner des theologischen Rationalismus profilierten.⁵ Diese Symbiose aus pietistischer Grundhaltung und gesellschaftlichen Wirkungsmöglichkeiten gab den Rahmen vor, in dem sich Hohenthal und Otto Victor kameralistisch bildeten, innovative frühindustrielle Unternehmungen protegierten und eben auch auf sozial-karitativem Gebiet das Gemeinwohl zu befördern suchten. Ein Vergleich der Kataloge der Schlossbibliotheken Königsbrück und Waldenburg belegt eindrucksvoll, wie gleichartig die Interessen beider Persönlichkeiten in dieser Beziehung lagen.⁶

Die nach der Überzeugung von Peter Karl Wilhelm von Hohenthal und Otto Victor I. von Schönburg für jede Obrigkeit pflichtmäßig geltende Untertanenfürsorge stand nach 1815 vor enormen Herausforderungen. Das Leid der Napoleonischen Kriege war noch nicht überwunden, da suchte die schwere Hunger- und Teuerungskrise der Jahre 1816/17 das Land heim. In den Schönburgischen Herrschaften, die als eines der frühesten industriellen Zentren Mitteldeutschlands gelten, sandten Bevölkerungsexplosion, Proletarisierung und Massenarmut ihre ersten Vorboten aus.

Die Maßnahmen, mit denen Herrschaftsbesitzer wie Peter Carl Wilhelm von Hohenthal und Otto Victor I. von Schönburg solchen Phänomenen begegneten, waren vielfältig. So ist Hohenthals Name u. a. mit der Stiftung des Krankenhauses Dresden-Friedrichstadt und der Begründung der „Gesellschaft zu Rath und That“ verbunden.⁷ Von Otto Victor gingen Initiativen für Suppenküchen, Armenspeisungen und Arbeitsbeschaffungsprogramme im Straßenbau, die Unterstützung von Auswanderern nach Amerika, zahlreiche Stiftungen für Witwen und Waisen und ebenfalls mehrere Krankenhausbauten aus.⁸

In diesem Zusammenhang erwies sich auch der Sparkassengedanke als ein wichtiger Baustein. Es sei dahingestellt, wie detailliert Hohenthal und Otto Victor die unmittelbar vorausgegangenen Gründungen der Württembergischen Spar-Casse und der Berliner Sparkasse 1818 rezipiert haben. Auf jeden Fall war seit der Eröffnung der „Ersparungs-Classe“ der Hamburger Allgemeinen Versorgungsanstalt im Jahr 1778 auch in Sachsen bekannt, dass ein im Geiste der Gemeinnützigkeit arbeitendes Sparinstitut soziales Anliegen und wirtschaftlichen Erfolg durchaus verbinden konnte.

Eine solche Balance war den Initiatoren der ersten Sparkassen auf dem Gebiet des heutigen Freistaats Sachsen zweifellos sehr wichtig. Biographische Arbeiten zu Otto Victor I. von Schönburg heben immer wieder hervor, wie akribisch der Fürst mögliche Beteiligungen an sozialen und unternehmerischen Projekten prüfte und diese von tragfähigen Konzepten abhängig machte.

Zugegebenermaßen sind Selbstzeugnisse von Hohenthal und Otto Victor über die Beweggründe ihrer Sparkassenstiftungen in Form von Briefen oder autobiographischen Aufzeichnungen nicht bekannt. Von Hohenthal ist überliefert, er habe den Plan einer Sparkasse auf einem Spaziergang gefasst. Und über Otto Victor heißt es in der Grabrede bei seiner Beerdigung: „Er [gab] seine Gedanken nicht zu erkennen.“⁹

Gründungsumstände

Umso klarer tritt jedoch die Absicht der ersten Sparkassengründungen anhand der Gründungsdokumente und Gründungsumstände zu Tage. So führt die Präambel der Waldenburger Statuten vom 13. August 1819 aus, die Sparkasse wolle den „Unterthanen Gelegenheit [...] geben, sich durch Sammlung und verzinsliche Unterbringung ihrer kleinen Ersparnisse ein Kapital zu sammeln, welches sie bey Verheyrathungen, Etablirung eines Gewerbes, im Alter oder in Fällen der Noth benutzen können.“¹⁰ Aus diesen Worten ist unmittelbar abzulesen, dass einkommensschwache und damit besonders krisenanfällige Bevölkerungsgruppen

Fürst Otto Victor I. von Schönburg-Waldenburg, Lithographie von Paul Rohrbach, um 1850
Sammlung Dr. Arnd-Rüdiger Grimmer, Berlin

3 Vgl. K[arl] G[eorg] Eckardt: Otto Victor, Fürst von Schönburg-Waldenburg in seinem öffentlichen Leben geschildert. Waldenburg 1859; Arnd-Rüdiger Grimmer: Otto Victor I. Fürst von Schönburg-Waldenburg. In: Zwischen Residenz und Töpferscheibe. 750 Jahre Waldenburg, Meerane 2004, S. 65-79; Arnd-Rüdiger Grimmer: „Er ist ganz Bronze...“ Fürst Otto Victor I. von Schönburg-Waldenburg. In: Britta Günther/Michael Wetzel (Hrsg.): Die Grafen und Fürsten von Schönburg im Muldentale. Olbersdorf 2013, S. 73-87; Arnd-Rüdiger Grimmer: Die Taten zählen. Fürst Otto Victor I. von Schönburg-Waldenburg und sein Wirken für Lichtenstein. In: Schriftenreihe Geschichte und Geschichten aus Lichtenstein, hrsg. vom Freundeskreis der Stadt Lichtenstein e.V., Ausgabe 4, Lichtenstein 2015, S. 6-54.

4 Vgl. Walter Schlesinger: Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland. Münster/Köln 1954, Michael Wetzel: Schönburgische Herrschaften. Karte mit Beiheft C III 6 im Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen. Leipzig/Dresden 2007.

Insertat der Fürstlichen Sparkasse Waldenburg, 1930er Jahre
© Sammlung Dr. Arnd-Rüdiger Grimmer, Berlin



Anweisung des Fürsten Otto Victor I. von Schönburg an die Sparkassen-Verwaltung Waldenburg vom 26. Oktober 1838
 © Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, 30593 Herrschaft Waldenburg, Nr. 2434, Bl. 14



- 5 Vgl. Karl Hennig: Die sächsische Erweckungsbewegung im Anfange des 19. Jahrhunderts. Leipzig 1929, S. 145-150 und 163-165.
- 6 Vgl. dazu: Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz [folgend StA Chemnitz], 30593 Herrschaft Waldenburg, Nr. 2471, Real-Catalog der Fürstlichen Bibliothek zu Waldenburg und Verzeichniß einer sehr bedeutenden [...] Büchersammlung [...] des verstorbenen Herrn Conferenzenministers Grafen von Hohenthal, Dresden 1829.
- 7 Vgl. Lindner, Graf von Hohenthal (wie Anm. 2), S. 17 f.
- 8 Vgl. die Aufzählung bei: Hugo Colditz: Aus der Geschichte Schönburgs. Lichtenstein 1907, S. 69-77.
- 9 Gottlob Eduard Leo: Rede bei der feierlichen Beisetzung Sr. Durchlaucht des Fürsten Otto Victor von Schönburg-Waldenburg. [Waldenburg] 1859.
- 10 StA Chemnitz, 30593 Herrschaft Waldenburg, Nr. 2434, Statut für die Sparcassen-Verwaltung zu Waldenburg, 1851-1911, Bl. 3.
- 11 StA Chemnitz, 30593 Herrschaft Waldenburg, Nr. 2434, Bl. 1-2.
- 12 Ebenda, Bl. 12.

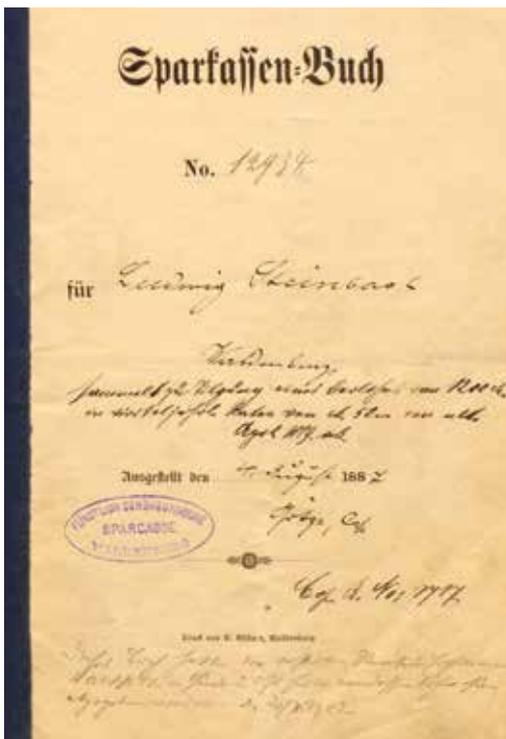
von der Sparkasse profitieren sollten und Fürst Otto Victor I. von Schönburg dadurch beabsichtigte, einen Kanal der (Selbst-)Fürsorge für Einzelpersonen und Familien zu schaffen. Bereits Graf Hohenthal hatte einen Schutzmechanismus gegen die Verelendung von Dienstboten und Tagelöhnern im Blick gehabt. In Otto Victors Statuten fehlt der Hinweis auf spezielle Berufsgruppen, jedoch zielte auch seine Bestimmung, Einlagen nur bis zu einer Höhe von 50 Talern anzunehmen und die Gesamtsparsumme bei einer Verzinsung von 4 Prozent auf 400 Taler zu begrenzen, darauf ab, Wohlhabende von der Sparkasse fernzuhalten und stattdessen die Daseinsvorsorge der Unterschichten zu unterstützen. Andererseits

galten eine Mindesteinlage von zwei Groschen und die Regelmäßigkeit der Einlagen, also ein systematischer Sparplan mit freier Wählbarkeit des Einzahlungsturnus. Wer vier Folgetermine oder längstens ein Jahr seine Einzahlungen versäumte, ging der Einlage zugunsten der Armenkasse seines Wohnortes verlustig. Dahinter stand der sozialpädagogische Gedanke, dem Sparer die aktive Mitwirkungspflicht an seiner Existenzsicherung zu vermitteln. Für Müßiggänger brachte kein patriarchalisch denkender Herrschaftsbesitzer Verständnis, geschweige denn Unterstützung auf. Selbst die Rückzahlung des Sparkassenguthabens erfolgte erst beim Erreichen der vorher vereinbarten Summe. Wer beharrlich auf dieses Ziel hinarbeitete, aber durch Schicksalsschläge daran gehindert wurde, konnte gegen Nachweis eine Ausnahmegenehmigung erwirken.

Wie sehr die Königsbrücker und die Waldenburger Statuten die persönlichen Handschriften von Peter von Hohenthal und Otto Victor I. von Schönburg trugen, geht auch daraus hervor, dass beide Gründer mit ihren Privatvermögen für die Sicherheit der getätigten Einlagen bürgten. Die Sparkassenverwaltungen waren angewiesen, die Einlagen verzinslich weiterzuerleihen. Sollten dadurch höhere Einnahmen als die den Sparern gewährten Zinsen erzielt werden, so galt die Bestimmung, diese Überschüsse ebenfalls mildtätigen Zwecken zuzuführen. Eine Gewinnabsicht wurde ausdrücklich untersagt.

Im Falle der Waldenburger Sparkasse sind auch Details zu den Geschäftsabläufen in den einschlägigen Akten erwähnt. Als erster Kassierer wurde 1819 der Rentamtsverwalter Jacob, also ein fürstlicher Beamter, eingesetzt. Dieser hatte durch öffentliche Bekanntmachung einen Wochentag und für den betreffenden Tag wiederum einen Zeitrahmen festzusetzen, wann die Sparer Ein- und Auszahlungen tätigen konnten.¹¹ Anzunehmen waren alle gängigen Münzsorten, also auch außersächsische Währungen. Jeder Sparer erhielt ein Quittungsbuch, das auf den Namen des Inhabers oder auf dessen nächste Familienangehörige ausgestellt wurde und die Statuten, Einzahlungsbelege und Zinsgutschriften enthielt. Da die Fürstliche Sparkasse Waldenburg über die Herrschaftsgrenzen Otto Victors hinaus auf ein bemerkenswertes Interesse stieß, sah sich der Schönburger bei der Neufassung der Statuten im Jahr 1836 zu der Einschränkung gezwungen, künftig nur noch seine unmittelbaren Untertanen als Sparer zuzulassen.¹² Hohenthals Geldinstitut stand bis zur zwischenzeitlichen Schließung 1832 gleichermaßen Einwohnern der Standesherrschaft Königsbrück und Auswärtigen offen.

Sparkassen-Buch No. 12934 der Fürstlichen Sparkasse Waldenburg für Ludwig Steinbach aus Waldenburg, ausgestellt am 4. August 1887
 © Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, 30593 Herrschaft Waldenburg, Einlage zu Nr. 2434



Wirksamkeit und Vorbildfunktion

Damit ist bereits zur Frage nach der Kontinuität in der Arbeit der beiden vorgestellten Sparkassen übergeleitet. Im Sinne einer langfristigen und zweckentsprechenden Wirksamkeit setzte Otto Victor I. von Schönburg unmittelbar bei Gründung



Das Schloss in Waldenburg wurde 1909 bis 1912 aufwendig umgebaut. Bis 1945 war die Sparkasse im Schlossturm untergebracht, dem Bergfried der mittelalterlichen Burg.
© Brück & Sohn, Meißen

- 13 Das Sparkassenwesen in Deutschland und den außerdeutschen Landesteilen Oesterichs und Preußens, hrsg. im Auftrage des Centralvereins in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen, Berlin 1864, S. 345.
- 14 Vgl. Wolfgang Schmitt-Wellbrock, Freie Sparkassen und Regionalprinzip, Berlin 1979, S. 158.

der Fürstlichen Sparkasse Waldenburg eine Revisionskommission ein, die die Geschäftsführung überwachte und der auch einige Gläubiger des Geldinstituts angehörten. Auf diese Weise sollte eine „Lässigkeit der Beamten“ vermieden werden, wie sie die zeitgenössische Literatur in Königsbrück wahrzunehmen glaubte.¹³ Die dortige Sparkasse musste sieben Jahre nach dem Tod ihres Gründers ihre Tätigkeit einstellen, ehe es am 7. Mai 1850 zu einer Neueröffnung unter anderen Rahmenbedingungen kam.¹⁴ Denn anstelle einer Privatperson übernahm nun der Landwirtschaftliche Kreditverein zu Königsbrück die Trägerschaft. Die Fürstliche Sparkasse Waldenburg hat im Laufe der Zeit ebenfalls mehrere Abänderungen ihrer Statuten erfahren, sie blieb aber im Sinne der Trägerschaft bis 1945 eine Privatsparkasse. Nach dem Tod Otto Victors I. von Schönburg führte sein Sohn Otto Friedrich (1819–1893) die Sparkasse fort. Auch dessen Nachfolger im Besitz der Herrschaft Waldenburg waren bestrebt, stets nur behutsame Anpassungen der Statuten an neue Zeitverhältnisse vorzunehmen. So ist noch in den 1911 gemachten Nachträgen zum Revidierten Statut der Fürstlichen Sparkasse Waldenburg vom 6. Oktober 1906 deutlich der Geist des Gründervaters identifizierbar. Überhaupt wurden das Wohltätigkeits- und das Regionalprinzip der Königsbrücker und der Waldenburger Sparkasse auch von den später erfolgten vergleichbaren Gründungen in anderen sächsischen Städten adaptiert. Auf die beiden Erstgründungen folgten rasch weitere Sparkassen, u. a. in Dresden (1821), Freiberg (1823), Leipzig (1826) und Meißen (1828). Auch wenn es damit in den 1820er Jahren zu einer deutlichen Verschiebung der Gründungsinitiativen hin zu den bevölkerungsstärksten Ortschaften und auch zu kommunalen Trägerschaften kam, bleibt festzuhalten, dass das Sparkassenwesen in Sachsen im Gegen-

satz zu anderen deutschen Einzelstaaten gerade nicht als großstädtisches Phänomen begann. Königsbrück und Waldenburg jedenfalls stehen als Beispiele für regional bezogene Einzelinitiativen zweier am Gemeinwohl orientierter Persönlichkeiten und damit zugleich auch für die engen Verbindungen zwischen sächsischer Sparkassen-, Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Heute, 200 Jahre nach diesen wegweisenden Gründungen, tritt deren Bedeutung umso klarer hervor, als sich das sächsische Sparkassenwesen längst zu einem gesamtgesellschaftlich unverzichtbaren Faktor weiterentwickelt hat.



Nachtrag zum Statut der Fürstlichen Sparkasse Waldenburg vom 1. Juni 1899
© Sächsisches Staatsarchiv, Staatsarchiv Chemnitz, 30593 Herrschaft Waldenburg, Einlage zu Nr. 2434

Autor
Dr. Michael Wetzel